



II-2473 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13.801/10-II/4/81

1113 IAB

1981 -05- 27

zu 1129 U

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Herrn Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen an mich gerichtete Anfrage Nr. 1129/J, betreffend die Besetzung der Planstelle des Stellvertreters des Bezirksgendarmeriekommandanten in Krems/Land, beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1)

Das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich hat für die Funktion des Hauptsachbearbeiters und Vertreters des Bezirksgendarmeriekommandanten beim Bezirksgendarmeriekommando Krems/Land Gruppeninspektor Josef PIRINGER deshalb in Aussicht genommen, weil er insbesondere gegenüber Gruppeninspektor Rupert WEIßENLEHNER bei gleicher Eignung die besser bewertete Verwendung aufweist und gegenüber den anderen Bewerbern länger in einer höher bewerteten Verwendung tätig ist.

Zu Frage 2)

Die bisherige Funktion des Gruppeninspektors Josef PIRINGER als Postenkommandant in Ybbs/Donau ist nach dem Bewertungskatalog für Gendarmeriebeamte der Verwendungsgruppe W 2 um drei Bewertungsgruppen höher bewertet als die Funktion des Gruppeninspektors Rupert WEIßENLEHNER (Postenkommandant in Eichgraben). Der Gendarmerieposten Ybbs/Donau ist außerdem Hauptposten für den Funkpatrouillendienst. Aus dieser Einstufung ist ersichtlich, daß sich diese Funktionen hinsichtlich der Führungsaufgaben, der Arbeitsintensität und der innerbetrieblichen und organisatorischen Gegebenheiten wesentlich voneinander unterscheiden, sodaß die vom Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich getroffene Auswahl des Gruppeninspektors PIRINGER für die zukünftige Funktion durchaus vertretbar er-

scheint. Da der Gendarmerieposten Ybbs/Donau als Hauptposten für den Funkpatrouillendienst auch überregionale Aufgaben zu erfüllen hat, ist der Kommandant eines solchen Gendarmeriepostens für Führungsaufgaben im Rahmen eines Bezirksgendarmeriekommandos als besonders geeignet anzusehen. Durch die Erfüllung überregionaler Aufgaben kann der betreffende Postenkommandant bereits Erfahrungen sammeln, die für die zukünftigen Aufgaben auf Bezirksebene von großer Bedeutung sind.

Zu Frage 3)

Es kann nicht davon gesprochen werden, daß die Auswahl des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich in dieser Besetzungsangelegenheit den Bestimmungen der AVBG Nr. 2/1978/10 entgegensteht. Wie zur Frage 2) ausgeführt wurde, war im dienstlichen Interesse Gruppeninspektor PIRINGER der Vorrang einzuräumen. Zu diesen Gründen kommt z.B. auch der Umstand, daß der Beamte die Beamtenmatura abgelegt hat und sich dadurch des weiteren für eine besondere Führungsposition im Rahmen eines Bezirksgendarmeriekommandos qualifiziert hat.

Gegen die Absicht des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich auf Einteilung dieses Beamten war daher nichts einzuwenden, sodaß hiefür die Zustimmung erteilt wurde.

20. Mai 1981

